

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/51 vom 12. Juli 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2017\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_51)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/51 du 12 juillet 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/51 del 12 luglio 2019

## **Regeste**

Art. 4 Abs. 4 ATSV, Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen. Fristgerechte Einreichung des Erlassgesuchs durch die Erbin des verstorbenen Rückerstattungsschuldners. Gutgläubigkeit der Erbin bejaht. Rückweisung zur Beurteilung der grossen Härte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Juli 2019, EL 2017/51).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

In einem ersten Schritt ist der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu bestimmen.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Einsprache die Revisions- und Rückforderungsverfügung vom 28. November 2014 beanstandet, weil sie der Ansicht gewesen ist, dass die vorgenommene hälftige Mietzinsaufteilung nicht korrekt gewesen sei (act. G 5.2/10). Auch im Rahmen ihrer Beschwerde hat sie die Überprüfung der "EL-Berechnungen der letzten Jahre" beantragt und erklärt, dass einnahmen- und ausgabenseitig unterschiedlich hohe Eigenmietwerte angerechnet worden seien (act. G 1). Die Revisions- und Rückforderungsverfügung vom 28. November 2014 ist zu Lebzeiten des Vaters der Beschwerdeführerin in formelle Rechtskraft erwachsen. Im Zeitpunkt des Todes eines Erblassers gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erbengemeinschaft über. Dabei werden die Schulden des Erblassers zu den persönlichen Schulden der Erben (vgl. Art. 560 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210; ZGB]). Die fällige und nicht überprüfungsfähige Rückforderungsschuld von B.\_\_\_\_ sel. gegenüber der Beschwerdegegnerin und damit die Pflicht, diese Rückforderungsschuld vollumfänglich zu begleichen, ist also zum Zeitpunkt des Dahinscheidens von B.\_\_\_\_ sel. am 24. Januar 2016 an die Beschwerdeführerin übergegangen (vgl. act. G 4.1). Obwohl die Beschwerdeführerin also tatsächlich keine Möglichkeit gehabt hat, sich inhaltlich zur Rückforderungsverfügung zu äussern, können ihre Ausführungen zur Höhe der Rückforderung also nicht berücksichtigt werden.

### **E. 1.3**

Weiter hat die Beschwerdeführerin die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 26. Oktober 2017 und der Verfügung vom 24. Mai 2016 betreffend das Erlassgesuch sowie den Erlass der Rückforderung der Ergänzungsleistungen von Fr. 23'216.30 beantragt (act. G 1). Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin sowohl das Erlassgesuch als auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im

Einspracheverfahren abgewiesen (act. G 5.1/2). Auf die Abweisung des Gesuchs um die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren ist die Beschwerdeführerin weder in den Beschwerdebegehren noch in der Beschwerdebegründung eingegangen. Weil die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten gewesen ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich dabei nicht um ein Versehen gehandelt hat. Obwohl die Beschwerdeführerin die Aufhebung des Einspracheentscheids beantragt hat, ist unter der Berücksichtigung der übrigen Begehren sowie der Begründung ihrer Beschwerde also davon auszugehen, dass sich ihre Beschwerde einzig gegen den Teil des Einspracheentscheids betreffend den Erlass der Rückforderung richtet. Der Teil des Einspracheentscheids betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren ist hingegen in formelle Rechtskraft erwachsen und deshalb nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

#### **E. 1.4**

Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit einzig zu beurteilen, ob der Beschwerdeführerin der Erlass der geschuldeten Fr. 23'216.30 gewährt werden kann.

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin, die gemäss der Erbenbescheinigung vom 21. März 2016 die einzige Erbin des am 24. Januar 2016 verstorbenen B. \_\_\_ sel. ist (act. G 4.1), hat ihr Erlassgesuch betreffend die am 28. November 2014 verfügte, ursprünglich gegenüber B. \_\_\_ sel. bestehende Rückforderung am 26. April 2016 gestellt (act. G 5.1/6 f.). Die Beschwerdegegnerin hat dieses Erlassgesuch im Rahmen einer Verfügung vom 24. Mai 2016 materiell behandelt (act. G 5.1/5). Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin überhaupt auf das Erlassgesuch hat eintreten dürfen. Gemäss Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11; ATSV) ist ein Erlassgesuch bis spätestens 30 Tage nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen. Die Frist zur Stellung eines Erlassgesuchs durch B. \_\_\_ sel. selbst wäre angesichts der Revisions- und Rückforderungsverfügung vom 28. November 2014 somit bereits abgelaufen gewesen. Vorliegend geht es jedoch um die Beurteilung der Erlassmöglichkeit der Beschwerdeführerin und nicht um die Beurteilung der Erlassmöglichkeit von B. \_\_\_ sel. Eine Erbin, die, wie die Beschwerdeführerin, für eine EL-Rückforderung haftet, ist berechtigt, aus eigenem Recht neu um den Erlass der Rückforderung zu ersuchen. Deshalb darf die Tatsache, dass B. \_\_\_ sel. kein Erlassgesuch gestellt hat, nicht dazu führen, dass das Gesuch der Beschwerdeführerin zum vornherein verspätet ist (vgl. ZAK 1958, S. 107). Für die Beschwerdeführerin hat erst ab dem Tod von B. \_\_\_ sel. die Möglichkeit bestanden, um den Erlass der Rückforderung zu ersuchen. Damit die Frist zur Stellung des Erlassgesuchs durch die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall hat zu laufen beginnen können, hat die Beschwerdeführerin von der neu entstandenen Erlassmöglichkeit Kenntnis erhalten müssen. Die vom Bundesgericht vorausgesetzte allgemeine Gesetzeskenntnis vermag im vorliegenden Fall mangels einer expliziten Regelung nicht zu einer fingierten Kenntnisnahme der mit dem Tod von B. \_\_\_ sel. neu entstandenen Erlassmöglichkeit durch die Beschwerdeführerin führen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin schriftlich auf die Erlassmöglichkeit aufmerksam gemacht hätte. Insbesondere kann der an B. \_\_\_ sel. gerichtete Ratenplanerinnerung vom 23. Februar 2016 naturgemäss kein Hinweis auf die Erlassmöglichkeit der Beschwerdeführerin entnommen werden, weshalb es keine Rolle spielt, wann diese bei der Beschwerdeführerin eingegangen ist. Gemäss einer Notiz der Beschwerdegegnerin ist die Beschwerdeführerin am 8. April 2016 persönlich vorstellig

geworden und hat erklärt, sie könne monatlich keine Fr. 400.-- bezahlen, weshalb sie "mit dem Vorgesetzten reden" wolle, "um allenfalls eine andere Lösung zu finden" (act. G 17.2). Weil die Beschwerdeführerin ihr Erlassgesuch am 26. April 2016 gestellt hat, erscheint es aufgrund des Gesagten als überwiegend wahrscheinlich, dass sie frühestens am 8. April 2016 von der Möglichkeit eines Erlassgesuchs Kenntnis erhalten hat. Somit hat sie das Erlassgesuch fristgerecht eingereicht und die Beschwerdegegnerin ist zu Recht darauf eingetreten.

### **E. 3.1**

Angesichts der formell rechtskräftigen und damit verbindlichen Rückforderungsverfügung vom 28. November 2014 steht fest, dass B. \_\_\_ sel. infolge einer erst verspätet vorgenommenen Mietzinsaufteilung Ergänzungsleistungen in Höhe von insgesamt Fr. 26'083.-- bezogen hat, die ihm von Gesetzes wegen nicht zugestanden haben (act. G 5.1/26). Der Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) sieht als Grundsatz vor, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen. Eine entsprechende Rückforderungsverfügung dient der Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, denn sie bildet die Grundlage dafür, dass eine versicherte Person, die ihr von Gesetzes wegen nicht zustehende Leistungen bezogen hat, jene zu viel bezogenen Leistungen zurückerstatten muss. Von diesem Grundsatz sieht der Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG eine Ausnahme vor: Unrechtmässig bezogene Leistungen, die in gutem Glauben empfangen worden sind, müssen nicht zurückerstattet werden, wenn eine grosse Härte vorliegt.

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall obliegt die Rückerstattungspflicht im Umfang von Fr. 23'216.30 der Beschwerdeführerin als Alleinerbin von B. \_\_\_ sel. Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn sie persönlich gutgläubig gewesen sind und wenn die Rückerstattung der Ergänzungsleistungen, die der verstorbene Rückerstattungsschuldner zu Unrecht bezogen hat, für sie persönlich eine grosse Härte bedeuten würde (vgl. die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, RZ 4651.02). Im Zusammenhang mit dem Erlassgesuch der Beschwerdeführerin spielt es also keine Rolle, ob B. \_\_\_ sel. die Leistungen in gutem Glauben erhalten hat. Relevant ist einzig, ob die Beschwerdeführerin in Bezug auf die unrechtmässig ausbezahlten Ergänzungsleistungen gutgläubig gewesen ist und ob die Begleichung der Rückforderungsschuld für sie persönlich eine grosse Härte bedeuten würde.

### **E. 3.3**

Grundsätzlich gilt, dass eine versicherte Person unrechtmässige Leistungen dann in gutem Glauben empfangen hat, wenn sie weder gewusst hat noch hätte wissen müssen, dass sie von Gesetzes wegen keinen Anspruch auf die Leistungen gehabt hat. Wer also weiss, dass er aufgrund eines Fehlers der EL-Durchführungsstelle zu hohe Ergänzungsleistungen bezieht, empfängt diese nicht in gutem Glauben. Dasselbe gilt, wenn eine versicherte Person zwar nicht weiss, dass sie zu hohe Ergänzungsleistungen bezieht, ihr dies aber bewusst sein müsste. Weiss eine versicherte Person dagegen nicht um die Unrechtmässigkeit der Leistungen und muss sie auch nicht darum wissen, empfängt sie die Leistungen gutgläubig. Nach der bundesgerichtlichen Terminologie fehlt ihr das Unrechtsbewusstsein. Rechtsprechungsgemäss ist ein Erlass einer Rückforderung darüber

hinaus aber auch ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die zu hohen Leistungen zwar gutgläubig bezogen, aber mit einer Verletzung ihrer Melde- oder ihrer Kontroll- und Hinweispflicht jenen Fehler mitverursacht hat, der zur Ausrichtung der zu hohen Leistungen geführt hat. Nach der Terminologie des Bundesgerichtes kann sich die versicherte Person in einem solchen Fall nicht auf ihren guten Glauben berufen (BGE 102 V 245 E. 3a f. S. 245 f. mit Hinweisen). Damit ist gemeint, dass es rechtsmissbräuchlich wäre, wenn eine versicherte Person durch eine (grobe) Nachlässigkeit in der Form einer Verletzung ihrer Melde- oder ihrer Kontroll- und Hinweispflicht einen Fehler mitverursacht hätte, die Beseitigung der Folgen dieses Fehlers (durch eine Rückforderung) mit dem Hinweis auf ihre Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug verhindern könnte. Der Erlass einer Rückforderung ist daher rechtsprechungsgemäss auch dann ausgeschlossen, wenn eine versicherte Person ihre Melde- oder ihre Kontroll- und Hinweispflicht in grober Weise verletzt und dadurch den Fehler der EL-Durchführungsstelle mitverursacht hat (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2013/31 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 21. Oktober 2014, E. 2.1).

#### **E. 3.4**

Die Beschwerdegegnerin hat erklärt, die Beschwerdeführerin wäre verpflichtet gewesen, die Verfügungen und Berechnungsblätter auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen und Unstimmigkeiten zu melden, weil sie die im Rahmen der Hilflosenentschädigung als notwendig erachtete lebenspraktische Begleitung von B. \_\_\_ sel. übernommen habe. Da sie ihrer Kontroll- und Meldepflicht nicht nachgekommen sei, erfülle sie die Voraussetzungen des guten Glaubens nicht (act. G 5, act. G 5.2/5). Grund für den unrechtmässigen Bezug der Ergänzungsleistungen ist der Einzug der Beschwerdeführerin bei B. \_\_\_ sel. im Jahr 2010 gewesen. Um einen unrechtmässigen Leistungsbezug zu verhindern, hätte der Einzug der Beschwerdegegnerin gemeldet werden müssen. Somit ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung von B. \_\_\_ sel. (vgl. IV-act. 101) verpflichtet gewesen ist, dessen EL-Verfügungen und -Berechnungsblätter zu kontrollieren und die Veränderung der Anzahl der im Haushalt von B. \_\_\_ sel. lebenden Personen zu melden bzw. B. \_\_\_ sel. dazu aufzufordern, dies zu tun. B. \_\_\_ sel. hat in der Vergangenheit aufgrund diverser physischer Beschwerden eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung bezogen (IV-act. 83, 90). In der Anmeldung zur Hilflosenentschädigung im Jahr 2016 hat die Beschwerdeführerin ausschliesslich einen infolge körperlicher Gebrechen entstandenen Hilfsbedarf von B. \_\_\_ sel. geltend gemacht (IV-act. 93). Auch den übrigen IV-Akten kann nicht entnommen werden, dass B. \_\_\_ sel. geistig beeinträchtigt und somit nicht mehr in der Lage gewesen wäre, seine administrativen Belange selbstständig zu erledigen. Insbesondere ergibt sich aus den EL-Akten, dass sich B. \_\_\_ sel. noch am 10. Januar 2015 anlässlich der Rückforderungsverfügung vom 28. November 2014 selbst an die Beschwerdegegnerin gewandt und sich über die Möglichkeit einer Ratenzahlung informiert hat und dass er ausserdem am 11. März 2015 den Fragebogen zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums selber ausgefüllt hat (act. G 17.2/8, 12). Unter diesen Umständen erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass B. \_\_\_ sel. sich bis zu seinem Tod selbst um seine administrativen Belange gekümmert hat und dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung lediglich die im Haushalt anfallenden Arbeiten übernommen hat. Deshalb hat im für die Beurteilung des guten Glaubens relevanten Zeitraum zwischen 2010 und 2014 seitens der Beschwerdeführerin weder eine Kontroll- noch eine Melde- und Hinweispflicht bestanden. Weil der Beschwerdeführerin somit keine Verletzung derartiger

Pflichten vorgeworfen werden kann, ist die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens im vorliegenden Fall erfüllt.

### **E. 3.5**

Die Rückforderung kann nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des gutgläubigen Bezugs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat die Voraussetzung der grossen Härte nicht geprüft, da sie den guten Glauben verneint hat. Die Sache ist daher zur Prüfung der grossen Härte an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 4.1**

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur Prüfung des Vorliegens der grossen Härte bezüglich die Rückforderung in Höhe von Fr. 23'216.30 und zur anschliessenden neuen Verfügung über das Erlassgesuch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da die Gerichtsschreiberin verhindert ist, ist dieses Urteil von einer mitwirkenden Versicherungsrichterin mitunterzeichnet (Art. 39 ter Abs. 2 VRP, sGS 951.1)

### **E. 4.2**

Gerichtskosten werden keine erhoben (Art. 61 lit. a ATSG).

### **E. 4.3**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat im Rahmen einer am 7. Mai 2018 erstellten Kostennote Vertretungskosten in Höhe von Fr. 1'960.25 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer geltend gemacht (act. G 13.1). Im Anschluss daran hat das Gericht jedoch noch die IV-Akten von B.\_\_\_\_ sel. sowie fehlende EL-Akten beigezogen und Fragen betreffend die fristgerechte Einreichung des Erlassgesuchs gestellt. Sowohl für das Aktenstudium als auch für die entsprechenden Stellungnahmen ist also nach Abschluss des Schriftenwechsels ein weiterer Vertretungsaufwand entstanden. Deshalb ist der Beschwerdeführerin eine über den in der Kostennote angegebenen Betrag hinausgehende Parteientschädigung zuzusprechen. Insgesamt handelt es sich mit Blick auf den überdurchschnittlichen Aktenumfang, den doppelten Schriftenwechsel und die anschliessend erfolgten Stellungnahmen um einen durchschnittlich aufwändigen EL-Fall. Unter diesen Umständen erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 26. Oktober 2017 betreffend den Erlass der Rückforderung aufgehoben und die Sache wird zur Prüfung der grossen Härte und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.